

Externistenprüfung

Von der Aufnahme bis zum Zeugnis

Ansuchen zur Externistenprüfung

- ▶ Eltern füllen das Formular aus und schicken es mit den nötigen Unterlagen per Post (1. April)
- ▶ Religion kann extra gewählt werden
- ▶ Geburtsurkunde, Meldezettel, Rechtsgrundlage (Bescheid)

An
die/den Vorsitzende/n der
Externistenprüfungskommission
der Volksschule

ANSUCHEN UM ZULASSUNG ZUR EXTERNISTENPRÜFUNG

§ 42 SCHUG i. V. m. § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 bzw. § 1 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung
(zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichtes/des Besuches von im
Ausland gelegenen Schulen/des Besuches von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht)

1. Ich ersuche um Zulassung meines Sohnes /meiner Tochter zur Externistenprüfung über die

1. Schulstufe 2. Schulstufe 3. Schulstufe 4. Schulstufe

der Schulart Volksschule nach dem Lehrplan der Volksschule gemäß Anlage A der Verordnung
des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die
Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, BGBl. Nr. 134/1963 idgF.

2. Ich ersuche auch um Zulassung im Prüfungsgebiet „Religion“

Prüfungskandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft
angehören, können auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet
Religion ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die
Prüfungskommission ihren Sitz hat, Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche
oder Religionsgesellschaft abgehalten wird.

3. Daten des Prüfungskandidaten

Familien- oder Nachname und Vorname

geb. am

Staatsbürgerschaft

Geschlecht männlich weiblich

Sozialvers.Nr. _____

zuletzt besuchte Schule/Schulstufe/Schuljahr

Wohnadresse (Postleitzahl, Straße, Stiege, Tür)

4. Daten des/der Erziehungsberechtigten

Familien- oder Nachname und Vorname	
geb. am	Staatsbürgerschaft
Wohnadresse (Postleitzahl, Straße, Stiege, Tür)	
Telefon-Nr./Handy-Nr.	
E-Mail-Adresse	

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Dem Antrag sind folgende Dokumente anzuschließen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel
- je nach Rechtsgrundlage für die Externistenprüfung
- Nichtuntersagungsbescheid des Landesschulrates für Salzburg über die Teilnahme an häuslichem Unterricht (§ 11 Abs. 4 SchPflG)
- Genehmigungsbescheid des Landesschulrates für Salzburg über den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen (§ 13 Abs. 1 SchPflG)
- Nichtuntersagungsbescheid des Landesschulrates für Salzburg über den Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht (§ 11 Abs. 1 SchPflG)

Zulassung zur Prüfung

- ▶ SL überlegt sich den Zeitraum im Juni (welche Woche/n), Schulveranstaltungen, Ausflüge in der Planung bedenken
- ▶ Vorgabe der Prüfungszeit bestimmt die SL (Eltern können einen Terminvorschlag äußern, SL muss diesem nicht zustimmen)
- ▶ 1. und 2. Schulstufe: Dauer der Gesamtprüfung 2 Stunden
- ▶ 3. Schulstufe: Dauer der Gesamtprüfung 3 Stunden
- ▶ 4. Schulstufe: 3 Termine (1x D-SA, 1x M-SA, 1x mündl. Prüfung), Zusammenfassen der Kinder bei den Schularbeitsterminen

Zulassung zur Prüfung

- ▶ Zeitzurechnung: für Probleme bei der Prüfung (z.B. Kind benötigt mehr Zeit, Beurteilung Nicht genügend) für Zeugnis schreiben, drucken, Mitteilung des Prüfungsergebnisses (ca. 1 Stunde)
- ▶ Achtung - es ist günstig sich die letzte Juni Woche für unvorhergesehene Probleme aufzuheben (z.B. Erkrankung des Kindes)
- ▶ SL ist Prüfungsvorsitzende(r), Protokollführung
- ▶ Zulassung (Formular) ergeht am Postweg mit dem/den Prüfungsdatum/daten und der Uhrzeit

EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION
an der
Volksschule Markt Bischofshofen
Gasteinerstraße 13
5500 Bischofshofen

Fam.

ZI.: Bischofshofen, am

Über das Ansuchen des/der Erziehungsberechtigten Bischof Karoline um Zulassung zur Externistenprüfung Ihrer Tochter _____, geb. am 05.10.2011 zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichtes/des Besuches von im Ausland gelegenen Schulen/von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht für das **Schuljahr** _____ ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

Gemäß den § 42 Abs. 14 und § 70 Abs. 1 lit. i des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 i. V. m. § 1 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3 sowie § 2 Abs. 5 der Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979 idGF, wird _____ zur Externistenprüfung über die _____ Schulstufe (1.Klasse) der Schulart Volksschule nach dem Lehrplan der Volksschule gemäß Anlage A der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, BGBl. Nr. 134/1963 idGF, zugelassen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung umfasst die Externistenprüfung den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände mit Ausnahme der Pflichtgegenstände „Bewegung und Sport“ sowie „Werkerziehung“ (Technisches Werken/textiles Werken) gemäß § 1 Abs. 2 Z. 4 und 8 der zitierten Verordnung.

Die Prüfung besteht gemäß § 7 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung aus folgenden Prüfungsgebieten in der jeweils folgenden Prüfungsform:

(1. bis 3. Schulstufe)

Sachunterricht	mündliche Prüfung
Deutsch, Lesen, Schreiben	mündliche Prüfung
Mathematik	mündliche Prüfung
Musikerziehung	mündliche Prüfung
Bildnerische Erziehung	praktische Prüfung

(4. Schulstufe)

Sachunterricht	mündliche Prüfung	
Deutsch, Lesen, Schreiben	schriftliche Klausur und	mündliche Prüfung

Mathematik	schriftliche Klausur und	mündliche Prüfung
Musikerziehung	mündliche Prüfung	
Bildnerische Erziehung	praktische Prüfung	

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung wird der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zur Externistenprüfung aus Religion, bestehend aus einer mündlichen Teilprüfung, zugelassen.

Die Dauer der mündlichen bzw. praktischen Prüfung beträgt gemäß § 7 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 5 der Externistenprüfungsverordnung jeweils die für die Gewinnung eines sicheren Urteiles über die Kenntnisse des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin notwendige Zeit.

Folgende/r Prüfungstermin/e wird/werden festgelegt:

Gemäß § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z. 4 letzter Halbsatz des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, ist für das Externistenprüfungszeugnis eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten.

BEGRÜNDUNG

Entfällt gemäß § 70 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes, da dem Standpunkt des/der Antragstellers/Antragstellerin vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

BELEHRUNG ÜBER DIE WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT

Gemäß § 71 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes ist gegen diese Entscheidung Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form) innerhalb von fünf Tagen bei der Externistenprüfungskommission einzubringen.

HINWEIS

1. Der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin hat sich vor Beginn jeder schriftlichen Klausur und /oder mündlichen Teilprüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
2. Das Externistenprüfungszeugnis darf erst nach Vorlage des Überweisungsbeleges über die Entrichtung der Stempelgebühren in Höhe von € 14.30 ausgehändigt werden.

Datum

Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission

Beratung der Erziehungsberechtigten vor der Prüfung

- ▶ Grundlage für die Prüfungen ist der Lehrplan
- ▶ Kompetenzraster
- ▶ Von meiner Seite gab es keine Einschränkung des Lehrplans
- ▶ SU, D, M, ME und BE (Religion auf Wunsch)
- ▶ SU: 3. Klasse Schwerpunkt Heimatort
- ▶ 4. Klasse Schwerpunkt Salzburg
- ▶ ME: Lied vorsingen, kurze Liederarbeitung, Rhythmik...
- ▶ BE: Portfolio - gute Mischung verschiedener Techniken

Prüfungsvorbereitung

- ▶ 1. und 2. Schulstufe Dauer der Gesamtprüfung 2 Stunden
- ▶ 3. Schulstufe Dauer der Gesamtprüfung 3 Stunden
- ▶ 4. Schulstufe: 50 min D-Schularbeit, 50 min M-Schularbeit, 2 Stunden mündlich Prüfung (in allen Fächern)
- ▶ SU: Heimatort (Prüfungsfragen mit Antworten von den Schulen erhalten)
- ▶ Nicht detailliert geprüft!
- ▶ Kompetenzraster der Schulstufen verwenden (prüfungsrelevante Inhalte)
- ▶ Prüfungen kopieren und mit dem Prüfungsprotokoll vorbereiten

Schule:.....

(Langstempel)

GZ:

Prüfungsprotokoll

über die am [Klicken Sie hier](#), um ein Datum einzugeben. durchgeführte

- a) Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 SchUG)*
- b) Aufnahms- und Eignungsprüfungen (§§ 6 bis 8 SchUG)*
- c) Feststellungsprüfung (§ 20 Abs. 2 SchUG)*
- d) Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 3 SchUG)*
- e) Wiederholungsprüfung (§ 23 SchUG)*
- f) Aufnahmsprüfung in eine höhere Leistungsgruppe (§ 31 b Abs. 4 SchUG)*
- g) Externistenprüfung (§ 42 SchUG)*
- h) Prüfung im Berufungsverfahren (§ 71 Abs. 4 und 5 SchUG)*
- i) Pflichtschulabschlussprüfung (Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz)
(Nichtzutreffendes streichen!)

im Gegenstand:

1. SCHÜLER/IN (Prüfungskandidat/in):

FAMILIENNAME: Vorname:

geboren am: in:

Klasse: Schulstufe:

Anschrift:

2. PRÜFUNGSKOMMISSION (Prüfer/in / Beisitzer/in):

Prüfer:

Beisitzer:

3. Beginn:

Ende:

4. AUFGABENSTELLUNG:

5. BESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN UND IHRE BEURTEILUNG / BEWERTUNG:

6. PRÜFUNGSERGEBNIS:

7. ENTSCHEIDUNGEN UND VERFÜGUNGEN:

Ort:

Datum:

Schulleiter/in:

Prüfer/in:

Beisitzer/in:

Besonderer Vermerk:

Verwaltung im Sokrates

- ▶ Wird hierzu eine Anleitung geben
- ▶ Im Sokrates wird alles bereitgestellt
- ▶ Schüler*innen haben eine zweite Laufbahn (keine Probleme im Herbst bei BilDok)
- ▶ Schüler*innen in einer Externistenklasse

Verwaltung im Sokrates

- ▶ **Externistenzeugnisse anlegen geht wie folgt:**
- ▶ Fachwahl pflegen, EXT suchen, Schüler anhaken und bearbeiten, Pflichtfächer müssen alle angehakt sein.
- ▶ Beurteilung: Zeugnis anlegen, Schüler*in suchen und anhaken, bearbeiten
- ▶ Zeugnisart: Externistenprüfung Schulstufe
- ▶ Achtung: Zeugnisdatum ist Prüfungsdatum
- ▶ Bei Zweitlehrer wieder den Namen der Direktorin angeben, Bezeichnung am Zeugnis: Vorsitzende/r der Externistenprüfung
- ▶ Beurteilung eintragen: Rel, BSP, WE muss bei der Note „S“ eingetragen werden (außer das Kind wird in Rel geprüft), Klausel berechnen

Externistenprüfungszeugnis

für

geboren am

über die Schulstufe der Schulart
Volksschule

über den Lehrstoff der folgenden Unterrichtsgegenstände

Pflichtgegenstand	Beurteilung
Religion	-----
Sachunterricht	
Deutsch, Lesen, Schreiben	
Mathematik	
Musikerziehung	
Bildnerische Erziehung	
Technisches Werken, Textiles Werken	-----
Bewegung und Sport	-----

Sie hat die Externistenprüfung bestanden.

Bischofshofen,



Für die Externistenprüfungskommission

Vorsitzende(r) der Externistenprüfungskommission

Tag der Prüfung

- ▶ Kontrolle: Zahlschein der Gebühr (ev. schon bei Ansuchen oder Zulassung erledigen), Lichtbildausweis
- ▶ Protokollführung, genaue Aufzeichnungen
- ▶ Keine Prüfungsunterlagen mitgeben
- ▶ Zeugnis: Beurteilung eintragen und ausdrucken (muss nicht am Prüfungstag sein, Eltern müssen es später persönlich abholen)

Tag der Prüfung/Abschlussarbeiten

- ▶ Mitteilung des Prüfungsergebnisses (Zeit in der Planung mitbedenken!)
- ▶ Bei Nicht genügend - Entscheidung (Formular) ausfüllen und der BD melden
- ▶ Belehrung über Widerspruch: nicht per Mail, innerhalb von fünf Tagen bei der Prüfungskommission an der Schule einzubringen,
- ▶ Eine Wiederholung der Prüfung ist unzulässig
- ▶ Abrechnung Formular Prüfungsgebühren

(Schulstempel)

Adresse

.....
.....
.....

Zl.:

ENTSCHEIDUNG

_____, geb. am _____, hat gemäß den §§ 42 Abs. 10 i. V. m. § 71 Abs. 1 lit. f des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, sowie den §§ 1 Abs. 3, 15 und 20 der Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979, die Externistenprüfung nicht bestanden.

BEGRÜNDUNG

_____ wurde gemäß § 1 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung zur Externistenprüfung über die _____ Stufe der Volksschule (§ 1 Abs. 1 Z. 2) zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichtes zugelassen.

Die Externistenprüfung über einzelne Schulstufen hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände, ausgenommen die in § 1 Abs. 2 genannten Unterrichtsgegenstände (technisches/textiles Werken, Bewegung und Sport) sowie Religion, sofern dies nicht gewählt wurde, (§ 7 Abs. 1 und 2 der Externistenprüfungsverordnung) zu umfassen.

Die Gesamtbeurteilung der Externistenprüfung hat gemäß § 20 Abs. 4 lit. d der Externistenprüfungsverordnung auf „nicht bestanden“ zu lauten, wenn Beurteilungen über den Lehrstoff von einem oder mehreren Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ erfolgen.

In den Prüfungsgebieten „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Sachunterricht“ wurde die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der mündlichen Prüfung von der Prüfungskommission jeweils mit „Nicht genügend“ festgesetzt, sodass die Gesamtbeurteilung auf „nicht bestanden“ zu lauten hat.

BELEHRUNG ÜBER DIE WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT

Gegen diese Entscheidung ist ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Prüfungskommission an der Schule einzubringen.

Bischofshofen, am.....

.....
VD Dr. Sabine Fink-Pomberger, MA
Vorsitzende der Prüfungskommission

Danke für die Aufmerksamkeit



© pixars